

an; auch er würdige das große Werk vollkommen und habe es bereits bei seinen Studien mit reichem Erfolge benutzt.

Gerichtsverhandlung. Preisrätsel. — Der Verleger, sein Vertreter und der Redakteur eines Sonntagsblattes für Frauen hatten sich am 11. d. M. vor der 3. Strafkammer des Landgerichts zu Leipzig zu verantworten. Die Zeitung hatte ein Preisrätsel gebracht, zu dessen Lösung die Abonnenten aufgefordert wurden. Alle Abonnenten, die die richtige Lösung rechtzeitig einsandten, hatten Anspruch auf einen der 256 Gewinne, die aus einem Piano im Werte von 800 M., einem Damenfahrrad im Werte von 300 M., zwei Kinderfahrrädern von gleichem Werte, Stoff zu einem Kleide, einem Teppich, 50 türkischen Shawls und 200 Büchern (Anthologien) bestanden. Unter den Einsendern sollte das Los über Zuerteilung der Gewinne entscheiden. Nach Angabe des Berichts im »Leipziger Tageblatt« über die Verhandlung waren gegen 10000 Lösungen eingegangen, von denen aber ein großer Teil nicht richtig war. Die richtigen Lösungen, gegen 6000, wurden auf einen Haufen geschüttet und aus diesem von einem Herrn mit verbundenen Augen die Gewinner gezogen. Die nicht gezogenen richtigen Lösungen sollten aber, nach einer nachträglichen Bestimmung, Anrecht auf Ausleihung eines broschierten Exemplars einer im gleichen Verlage erschienenen Gedichtsammlung haben. Der Zweck des Preisrätsels war erreicht, die damals 40000 betragende Abonnentenziffer erhöhte sich noch bedeutend; allein die Ausschreibung wurde zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft gebracht. Da zur Veranstaltung der Auslosung die behördliche Genehmigung nicht eingeholt war, so lag ein Vergehen gegen § 286 des Strafgesetzbuches vor, bei dem die eingangs bezeichneten Angeklagten als Täter bezw. als Gehilfen in Betracht kamen. Der Umstand, daß sie geglaubt hatten, zur Veranstaltung eines Preisrätsel-Ausschreibens mit Verlosung im Kreise der Abonnenten bedürfe es keiner behördlichen Genehmigung, konnte sie vor Bestrafung nicht schützen. Nach Lage der Sache hielt jedoch der Gerichtshof eine Geldstrafe für eine ausreichende Sühne des Vergehens und setzte diese bezüglich des Firmeninhabers auf 50 M., bezüglich dessen Vertreters auf 20 M. und ebenso bezüglich des Redakteurs auf 20 M. fest.

Auffuchen von Warenbestellungen. — Ein Wandagist hatte sich außerhalb seines Wohnortes in einer Stadt aufgehalten, um dort in einem Gasthose Bestellungen auf Bruchbänder entgegenzunehmen, nachdem er zuvor Ort, Zeit und Zweck seines Aufenthaltes öffentlich bekannt gemacht hatte. Deshalb auf Grund des preussischen Gesetzes vom 3. Juli 1876 und Artikel 9 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 verurteilt, ist er vom Kammergericht zu Berlin unter folgender Begründung freigesprochen worden: »Die Motive zu dem gedachten Reichsgesetz, durch das § 44 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung abgeändert ist, führen aus, daß in der neueren Zeit Gewerbetreibende immer mehr durch das Vorgehen der Konkurrenz dazu gedrängt werden, Kunden durch Reisende auffuchen zu lassen oder selbst aufzusuchen. Dieser Zustand bringe eine unverwünschte Vermehrung des berufsmäßigen Umherziehens mit sich und sei geeignet, berechtigte Klagen der Bevölkerung über Belästigung durch häufige Geschäftsanerbietungen hervorzurufen. Aus diesen Erwägungen ist der § 44 Absatz 3 in der neuen Fassung hervorgegangen, die das Auffuchen von Warenbestellungen bei Nichtkaufleuten verbietet. In dem hier festgestellten Tatbestand ist ein solches Auffuchen nicht zu finden. Der Angeklagte hat die betreffenden Kunden nicht aufgesucht, sondern die Kunden haben ihn auf Grund seiner Anzeige aufgesucht.« (Urteil S. 211/99 vom 6. April 1899), mitgeteilt vom Senatspräsidenten Geh. Oberjustizrat Groschuff in der Juristenzeitung (Berlin, Otto Liebmann) 1899 Nr. 23.)

Oesterreich auf der Pariser Weltausstellung. — Der österreichische Generalkommissar, Herr Sektionschef Dr. Exner, stellte am 13. d. M. bei der Pariser Generaldirektion fest, daß Oesterreich durch 3320 Aussteller und Teilnehmer an den Kollektivausstellungen vertreten sein wird. Dabei ist die Zahl der Aussteller der Gruppe II, »Schöne Künste«, nicht berücksichtigt, weil noch keine Ausstellung der Kunstkomitees vorgelegt wurde. Der von den österreichischen Abteilungen belegte Flächenraum macht ungefähr 18 000 Quadratmeter aus. — Die Eröffnung der Ausstellung ist mittels Dekretes auf den 15. April angesetzt.

Aus Rußland. — Das finländische Pressegesetz hat der »Nya Pressen« zufolge auf dem Verwaltungswege (der gesetzgeberische Weg geht durch den Senat und Landtag bis zur Allerhöchsten Bestätigung) folgende wesentliche Ergänzungen und Abänderungen erfahren: 1. Ein Drucker, der irgend etwas gedruckt hat, in der offenbaren Absicht, das Verbot einer Zeitung zu umgehen, unterliegt einer Geldbuße von 500 finn. Mark. 2. Der

General-Gouverneur hat das Recht, falls er es für nötig erachtet, einen Wechsel in der Person des verantwortlichen Herausgebers zu verlangen; falls dieser Forderung nicht nachgekommen wird, erfolgt die Inhibierung der Zeitung. 3. Es ist die Bildung eines beratenden Komitees in Preßangelegenheiten, bestehend aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, angeordnet worden, die vom General-Gouverneur zu ernennen sind. Dergestalt hat das bis zum Erlaß eines neuen Censurgesetzes eingeführte besondere Komitee für Preß-Angelegenheiten beim General-Gouverneur eine definitive Organisation erhalten. (Allg. Ztg.)

Wiener Musentage. — Unter der Bezeichnung »Wiener Musentage« will die Deutsch-Oesterreichische Litteratur-Gesellschaft im Jahre 1901 eine Ausstellung in Wien veranstalten. Die Allgemeine Zeitung berichtet darüber das Folgende: »Es soll sich um nichts weniger handeln als um eine lebendige, wenn wir uns des Wortes bedienen dürfen, dramatische Darstellung der Weltlitteratur und im Anschluß daran um eine Ausstellung der graphischen Künste, der Geschichte der Schrift und der Zeitung. Der weit aussehende Plan, von dem ersten Vicepräsidenten der Gesellschaft erdacht, fand seine nächste Ausgestaltung im engsten Kreise des Vorstandes der Deutsch-Oesterreichischen Litteraturgesellschaft und hat seine endgültige Form unter Mitwirkung gar vieler der Berufsten gefunden. Die Ausstellung wird vom 15. April bis 15. Oktober 1901 im Ausstellungspalast, der Rotunde des Praters in Wien, stattfinden. An der Spitze der Ausstellung steht der Präsident der Gesellschaft, Freiherr Karl Alexander von Gleichen-Ruzwurm, Schillers Urkel. Ihm zur Seite wirkt ein Centralkomitee, bestehend aus den in Wien wohnenden Mitgliedern der Deutsch-Oesterreichischen Litteraturgesellschaft und erweitert durch bewährte Kräfte aus dem Gebiete des Ausstellungswesens und durch berufene Gelehrte. Aus dem Schoße des Centralkomitees wurde als Exekutivorgan ein Direktorium gewählt. Da auch auf die Mitwirkung der Damen bei der Veranstaltung in hervorragender Weise gerechnet werden muß, so wurde ein Patronessenkomitee gebildet, bestehend aus den Damen: Gräfin Dubsky-Thun, Frau Irene Root, Baronin Helene v. Maderny-Sögendorff-Grabowski, Gräfin Wisa Wydenbruck-Esterházy, Baronin Jose Schneider-Arno, Baronin Emma Isbary, Baronesse Amalie Falke. Außerhalb Wiens, z. B. in Graz, Innsbruck, Bern, Prag, sind Landeskommissionen thätig. Für die Ausstellung wurde ein Regulativ festgestellt, das von den bisherigen derartigen Bestimmungen sich durch mehrere originelle Neuerungen unterscheidet, wie z. B. dadurch, daß die Aussteller der Wiener Musentage keine Platzmiete zu zahlen haben. Die Anmeldungen zur Ausstellung werden bis 1. Juli 1900 entgegengenommen. Die Bureauz der »Wiener Musentage« befinden sich Wien I., Graben 12.«

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler:

Adressbuch, Offizielles, des Deutschen Buchhandels und der verwandten Geschäftszweige. (Begründet von O. A. Schulz.) 62. Jahrgang 1900. Im Auftrage des Vorstandes bearbeitet von der Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Mit dem Bildnisse Hermann Loeschers. gr. 8°. (XVIII, 810 u. 480 S. nebst Anhang von Empfehlungsanzeigen.) Leipzig 1900, Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Grosse Ausgabe: Gebunden in 1 Band. Für Mitglieder des Börsenvereins 10 M.; für Nichtmitglieder 12 M. — Kleine Ausgabe. Die erste Abtheilung (Firmen-Verzeichnis besonders: Gebunden. Für Mitglieder und für Nichtmitglieder 3 M.

Hachmeister's Literarischer Monatsbericht für Bau- und Ingenieurwissenschaften, Elektrotechnik u. verwandte Gebiete. Leipzig, Verlag von Hachmeister & Thal. VI. Jahrgang. Nr. 1. 1. Januar 1900. 8°. S. 1—16. Nebst Schlüssel für den Buchhändler.

Personalmeldungen.

† Hermann Eschke. — Der bekannte Marinemaler Professor Hermann Eschke in Berlin ist, achtundsiebzig Jahre alt, am 15. d. M. gestorben. Seine Hauptwerke sind: Die Insel Neuwerk an der Elbemündung, — Westküste von Helgoland, — Die blaue Grotte von Capri, — Rettungsboot, einem strandenden Schoner zu Hilfe kommend, — An der Mündung der Dievenow, — Balholm und Balestrand im Sogne-Fjord, — Freshwater Bai auf der Insel Wight, — Vorgebirge Arkona auf Rügen, — Im Hafen von Livorno, — Der Ostmolo von Swinemünde, — Leuchtturm auf der Klippe bei Mondshein (Berliner Nationalgalerie), — Worms' Head an der Küste von Südwales, — Stettin, vom Dunzig aus gesehen, — Der Polyphem (Motiv von Capri), — Stürmische See in der Freshwater Bai, — Der Vogelfelsen Hjelmsfoe am Nordkap, — Mitternachtssonne an den Lofoten, — Steiniger Strand auf der Insel Wilm, — Mondsheinnacht bei Treptow a. Rega.